



Haus- und Platzordnung der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V.

Stand: Juli 2026

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Sie zu beachten sollte für alle – Aktive und Passive (auch Gäste und Zuschauer) – eine Selbstverständlichkeit sein. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen. – Für die leichtere Lesbarkeit wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§1

Geltungsbereich und Zweck

Die Hausordnung gilt für alle Sportanlagen und für alle Personen bzw. Benutzer, die sich in den Sportanlagen der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V., Kiesteichweg 5, 68199 Mannheim, aufhalten. Zu den Sportanlagen zählen alle Gebäude (Hauptgebäude mit Gaststätten-, Sport- und Hausmeisterwohnungstrakt sowie den Garagen; Tennishaus; Rasenkraftsporthaus; Boule-Haus) und die gesamten Außenanlagen samt den Parkplätzen vor dem Hauptgebäude.

§2

Zuständigkeit und Anordnungsbefugnis

- 1) Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Abteilungs- und Übungsleiter sowie Trainer und Betreuer. Sie nehmen das Hausrecht wahr und werden alles daransetzen, die PSG Mannheim vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Soweit die Sportanlagen einer Schule benutzt wird, übt die/der betreffende Schulleiter(in) während dieser Zeit das Hausrecht aus. Sie/er kann dieses auf die durchführenden Lehrkräfte übertragen.
- 3) Bei genehmigten Veranstaltungen (ein Widerruf ist jederzeit möglich) sind die Durchführenden für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung verantwortlich.

§3

Verstöße

Verstöße gegen die Haus- und Platzordnung werden vom Vorstand in angemessener Weise geahndet. Der Ermessensspielraum reicht von mündlichen Verwarnungen bis hin zum Entzug der Mitgliedschaft, bei Zuschauern und Gästen von mündlicher Verwarnung bis hin zum Hausverbot.

§4

Aufenthalt

Auf den Sportanlagen dürfen sich grundsätzlich folgende Personen aufhalten:

Der Vorstand, Abteilungs- und Übungsleiter, Trainer und Betreuer, Sportler, deren Gäste und Zuschauer, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderliche Funktionsträger.

- 1) Schüler und Lehrer der Schulen dürfen sich im Rahmen des Schulsportes auf den Sportanlagen aufhalten.
- 2) Personen, die sich unberechtigt auf den Sportanlagen aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines Abteilungs- und Übungsleiters oder Trainers / Betreuers, die Sportanlagen sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

§5 Zeiten

- 1) Während des Trainings- und Spielbetriebes sind die Sportanlagen allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich.
- 2) Der Aufenthalt auf den Sportanlagen außerhalb dieser Zeiten bedarf der Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Während der Trainingsstunden ist der jeweils zuständige Trainer / Übungsleiter für die Aufsicht und Sicherheit seiner Gruppe verantwortlich. Zur Sicherheit zählen insbesondere die Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte. Verlässt die Gruppe am Ende einer Trainingsstunde die Sportanlagen, sind die Trainer / Übungsleiter verpflichtet, alle betroffenen Zugangstüren abzusperren bzw. bei zeitlich direkt anschließenden Trainingsgruppen die Verantwortung der nachfolgenden Gruppe zu übertragen.

§6 Ordnung und Sicherheit

- 1) Die Trainer / Übungsleiter, Betreuer und Lehrkräfte tragen die Verantwortung, dass die Sportanlagen sauber und ordnungsgemäß verlassen werden.
- 2) Alle Vereinsmitglieder und Besucher sind daneben für die **Sauberkeit** auf den Sportanlagen mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume, Duschen und die Toiletten. Ein pfleglicher Umgang mit den Gebäuden, der Einrichtung, den Plätzen und den Gegenständen gilt als Voraussetzung zur Nutzung und zum Betreten der Sportanlagen.
- 3) Das Betreten der Sportgebäude mit stark verschmutzten Fußball- oder Trainingsschuhen ist nicht gestattet. Das Abklopfen des Schmutzes und das Reinigen der Schuhe haben außerhalb der Gebäude stattzufinden, bspw. an den Sportschuhreinigungs-Bürsten am Eingang zum Sportplatz. Dabei ist darauf zu achten, dass beim Abklopfen und Reinigen weder Gebäudewände noch Wege verschmutzt werden.
- 4) Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, beklebt, besprüht oder beschmutzt werden.
- 5) Auf dem kompletten Vereinsgelände (Außenanlagen und Innenräume) ist das **Rauchen** von Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, Vapes und Shishas nicht gestattet. Lediglich am Eingang zum Müllbunker (gegenüber dem Eingang zur Hausmeisterwohnung) wird das Rauchen von Vereinsmitgliedern und Mietern geduldet. Zur Entsorgung der Zigarettenkippen ist der Ascher am Müllbunker zu nutzen. Explizit nicht gestattet ist das Rauchen von Fremden wie beispielsweise Lehrern und Schülern der Waldorfschulen. Das Jugendschutzgesetz (Rauchen und Alkohol) ist zu beachten.
- 6) **Fahrräder** sowie **Kleinfahrzeuge** wie Dreiräder, Roller und E-Scooter sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen außerhalb des Gebäudes abzustellen. Rollschuhe, Inline-Skater, Skateboards und vergleichbare Sportgeräte dürfen im Gebäude weder zur Fortbewegung noch zu sonstigen Zwecken genutzt werden. Das Fahrradfahren auf dem Sportgelände ist verboten.
- 7) Die Mitnahme von **Hunden** auf den Sportanlagen ist verboten. Ausnahmegenehmigungen müssen beim Vorstand beantragt werden.
- 8) Damit die Sportanlagen sauber bleiben, sind die aufgestellten Müllgefäße für die Entsorgung von Abfällen zu benutzen (Mülleimer an der Außenwand der Sporthalle, Mülltonne unter der Gaststättenterrasse). Bei Vermietungen ist der **Müll** durch die Mieter privat zu entsorgen. Eine Entsorgung in den vereinseigenen Müllbehältern ist nicht gestattet.
- 9) Bei **Verlassen** der Sportgebäude ist darauf zu achten, dass alle Wasserhähne geschlossen, die Toiletten von Fäkalien gereinigt und Abfälle beseitigt sind. Eventuell zurückgebliebene Kleidungsstücke u.ä. sind bei den Fundsachen gegenüber den Toiletten im Sporttrakt abzulegen. Insbesondere müssen beim Verlassen die Außentüren überprüft werden, ob die Tagesfallen („Klappchen“) an den Türen so positioniert sind, dass die Türen nicht mehr geöffnet werden können. Die Türen müssen zusätzlich mit dem Schlüssel verschlossen werden, um den Anforderungen der Versicherungen zu genügen.
- 10) Die Obertürschließer an den **Außentüren** dürfen lediglich dann für eine geöffnete Feststellung der Türen verwendet werden, wenn sperrige Gegenstände durch diese transportiert werden müssen. Ansonsten sind die Türen geschlossen zu halten. Die kleinen Türflügel (Standflügel) sind dauerhaft verschlossen zu halten. Sie dürfen nur vom Vorstand und von explizit Berechtigten genutzt werden.

- 11) Die **Fenster** in den Innenräumen der Sporthäuser dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden.
- 12) Das Mitführen und Benutzen von **pyrotechnischen Gegenständen** sowie jeglicher Art von **Waffen** ist strengstens verboten.
- 13) Allen Mitgliedern und (auch ehrenamtlich) Beschäftigten sowie Gästen und Besuchern des Vereins ist es untersagt, auf dem gesamten Vereinsgelände **politische Meinungskundgebung** zu betreiben oder dies anderen zu ermöglichen. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für das Mitbringen von politischen oder verfassungsfeindlichen Fahnen und Flaggen, Kleidung, Logos, Schriftstücken, Schriftzügen und Vergleichbarem.
- 14) Nach jeder Benutzung der Tennisplätze, der Lauf- und Anlaufbahn, der Weit- und Hochsprunganlage ist die jeweilige Bahn / der jeweilige Platz mit dem dafür vorgesehenen Gerät abziehen.
- 15) Das Betreten der Rundlaufbahn mit Stollenschuhen ist verboten. Es ist eine Matte über die Rundlaufbahn zu legen, über welche die Rundlaufbahn mit Stollenschuhen überquert werden darf.
- 16) Nach dem Duschen sind die Fenster der Dusche zu öffnen, damit Wasserdampf ins Freie entweichen kann. Beim Verlassen der Räume müssen alle Fenster wieder geschlossen werden.
- 17) Bei **Veranstaltungen** in den Sportanlagen ist es den Gästen untersagt, auf den Parkplätzen zu verweilen und dort Alkohol zu konsumieren. Die Feierlichkeiten dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung stattfinden. Der ungestörte Sportbetrieb hat stets Vorrang.
- 18) Während sportlicher Veranstaltungen auf dem Sportgelände oder in den Sporthäusern ist abgespielte Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Der ungestörte Sportbetrieb hat stets Vorrang.

§7

Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit ist auf den Sportanlagen, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, Folgendes untersagt:

- 1) das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
- 2) das Ballspielen in den Sportgebäuden (mit Ausnahme der Sporthalle)
- 3) das Ballspielen auf den Parkplätzen
- 4) das Schneeballwerfen
- 5) das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuhfahren und dgl.
- 6) das Mitbringen gefährlicher Gegenstände

§8

Schadensfälle und Haftungsausschluss

- 1) Die PSG Mannheim übernimmt gegenüber den benutzenden Vereinen, vereinseigenen Abteilungen, Schulen, Lehrkräften, Nichtmitgliedern bzw. Zuschauern keine Haftung für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum (z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder, Wertsachen und dergleichen). Die PSG Mannheim ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Räume zu sorgen.
- 2) Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlagen und der Sportgebäude ist jegliche Haftung durch die PSG Mannheim ausgeschlossen. Ebenso wenig haftet die PSG Mannheim für die Folgen aus eingetretenen Unfällen. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Für Vereinsmitglieder besteht ein Unfallversicherungsschutz bei der ARAG Allgemeine Versicherungen über den Badischen Sportbund Nord e.V.
- 3) Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Für jeden Schaden ist die verursachende Abteilung / der Verursacher grundsätzlich ersatzpflichtig. Ein eingetretener Schaden ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann die PSG Mannheim Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

§9

Beispielbarkeit und Benutzung der Plätze / Sportanlagen

Ist ein Platz oder eine der Sportanlagen nicht beispielbar bzw. ist durch die Benutzung eine nicht mehr übliche Verschlechterung des Gesamtzustandes zu befürchten, so haben der Sportwart und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes das Recht (nach Möglichkeit frühzeitig) eine Platz- oder Nutzungssperre zu verhängen. Diese Anordnung ist von allen Nutzern zu befolgen.

§10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Platzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Haus- und Platzordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die PSG Mannheim mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Haus- und Platzordnung als lückenhaft erweist.

§11

Änderungen

Diese Haus- und Platzordnung kann nur mit Vorstandsbeschluss ergänzt oder geändert werden.

§12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1) Die Haus- und Platzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 29.06.2026 sofort in Kraft und löst bisherige Regelungen ab.
- 2) Die Haus- und Platzordnung kann nur durch Vorstandsbeschluss außer Kraft gesetzt werden.

Umut Aslantas, 1. Vorsitzender

Nathalie Schuppe, 2. Vorsitzende